

Mithaftung eines Fahrers im fließenden Verkehr bei einem Unfall mit einem stehenden Fahrzeug, wenn der Fahrer des stehenden Fahrzeugs plötzlich die Fahrertür aufmacht – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Frankenthal (AG Frankenthal) vom 26.06.2020, 3c C 61/19

I.

Die Teilnehmer des Straßenverkehrs treffen die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) niedergelegten Pflichten. Hierzu gehört es auch, beim Aussteigen aus dem geparkten Fahrzeug auf den fließenden Verkehr zu achten. Die Entscheidung des AG Frankenthal zeigt aber, dass auch den fließenden Verkehr in Bezug auf die geparkten Fahrzeuge Sorgfaltspflichten treffen.

II.

Der Kläger hatte sein Kfz ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand abgestellt. Er achtete aber nicht auf den fließenden Verkehr, öffnete unvorsichtig die Fahrertür und es kam zur Kollision mit dem in diesem Augenblick vorbeifahrenden Beklagten. Der Kläger erlitt einen Schaden von insgesamt EUR 5.361,53.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger diesen geltend. Das AG Frankenthal hat dem Kläger nur 1/3 seines Schadens zugesprochen. Der Kläger habe den Unfall maßgeblich verursacht, da er entgegen der Vorschriften der StVO sich beim Aussteigen nicht so verhalten habe, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet würden. Der Beklagte habe den Unfall aber mitverursacht, weil er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur einen Seitenabstand von 30 – 35 cm beim Vorbeifahren an dem Fahrzeug des Klägers gelassen habe.

III.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall ist die entscheidende Frage, wie das Verschulden auf die Unfallbeteiligten zu verteilen ist. Hierbei spielt eine maßgebliche Rolle, in welchem Maße der jeweilige Unfallbeteiligte gegen Vorschriften der StVO verstoßen hat. Im vorliegenden Fall hat der Kläger gegen § 14 StVO verstoßen, wonach sich jeder Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder auch Aussteigen aus dem Fahrzeug so verhalten müsse, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Der Beklagte demgegenüber hat gegen § 5 StVO verstoßen, indem er ohne ausreichenden Seitenabstand an dem Fahrzeug des Klägers vorbeigefahren ist. Dies hat das AG Frankenthal mit einem Mitverschulden des Klägers von 1/3 bewertet. Im Einzelfall können je nach Verschuldensbeteiligung der Unfallbeteiligten auch andere Quoten herauskommen. Wäre z.B. die Tür des Fahrzeugs des Klägers bereits seit längerem geöffnet gewesen und hätte der Beklagte telefoniert und deswegen die Tür übersehen, wäre ein höheres Mitverschulden des Beklagten angenommen worden.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall ist anhand der Verschuldensbeteiligung der Unfallbeteiligten zu bestimmen, welche Schadensersatz verlangt werden kann. Hierfür ist eine sorgfältige juristische Prüfung notwendig. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.